



Schulordnung

1. **Regelmäßige Teilnahme** am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung eines jeden Schulbesuchs.
2. Für **Fehltag** gilt: eine schriftliche Entschuldigung der Eltern ist im Voraus, bei unvorhersehbaren Ereignissen unmittelbar danach vorzulegen. Für Schüler ab 18 Jahren gilt auch eine selbst geschriebene und unterschriebene Entschuldigung, wenn sie von einem Elternteil zusätzlich unterschrieben ist (Kenntnisnahme). Unentschuldigtes Fehlen stellt den weiteren Schulbesuch in Frage. Der versäumte Unterrichtsstoff ist in selbständiger Arbeit (auf Wunsch mit Hilfe eines Lehrers oder von Mitschülern) schnellstmöglich nach-zuarbeiten.
3. **Beurlaubungen** für höchstens einen Tag sind schriftlich vom Klassenlehrer bzw. –betreuer zu erbitten, für mehr als einen Tag und in Verbindung mit Ferien schriftlich von der Pädagogischen Konferenz mit angemessener Frist.
4. An **Schulfeiern** (samstags) besteht **Anwesenheitspflicht** für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 12. Beurlaubungen sind wie bei jedem regulären Unterricht über den Klassenlehrer bzw. –betreuer rechtzeitig vorher zu beantragen.
5. Für alle **Schulaufführungen** (Klassenspiele, Eurythmieaufführungen, Konzerte usw.) kann eine Beurlaubung nur nach rechtzeitiger Absprache mit dem Leiter der Aufführung und dem Klassenlehrer/ -betreuer erfolgen.
6. Pünktlicher **Unterrichtsbeginn und –schluss** gehören zu den Ordnungsnotwendigkeiten eines jeden Schultages.
7. **Zu spät** kommende Schüler betreten, ohne zu stören, die Klasse und entschuldigen sich mit Angabe des Grundes.
8. Zur Anwesenheitskontrolle wird ein **Klassenbuch** geführt. Gegebenenfalls führen Lehrer separate Anwesenheitslisten in Fachstunden und Kursen.
9. Die Schüler sorgen selbst für **Ordnung und Sauberkeit** in den Klassen (Dienste).
10. In den **großen Pausen** verlassen alle Schüler die Klassenräume (mit Ausnahme der Klassendienste) und halten sich möglichst auf dem Schulhof auf. Hierzu sind die jeweils geltenden Beschlüsse und Vereinbarungen zu beachten!
11. **Elektronische Geräte** wie eingeschaltete Handys oder Smartphones und Digicams sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten und müssen andernfalls eingezogen werden (Details im Papier der GK vom Juli 2015). Auch alle elektronischen Unterhaltungsgeräte z.B. für Spiele und Geräte zur Musikwiedergabe dürfen auf dem Schulgelände weder benutzt noch eingeschaltet werden.
12. Der Gebrauch von **gefährlichen und gefährdenden Gegenständen** ist untersagt.
13. **Kaugummis** sind – auch aus hygienischen Gründen – in der Schule unerwünscht und im Unterricht nicht erlaubt.
14. **Rauchen** auf dem Schulgelände: lt. Erlass des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg ist in allen Schulen das Rauchen nicht erlaubt. Ausnahmeregelungen für volljährige Schüler müssen jährlich von allen Schulgremien beschlossen werden.
15. Das **Kopiergerät** in der Verwaltung steht Schülern nur in Ausnahmefällen und nur in Begleitung eines Lehrers zur Verfügung.
16. Kein Schüler **verlässt** ohne entsprechende Erlaubnis eines Lehrers das **Schulgelände**. Das gilt insbesondere für die Vormittagspausen, die Mittagspause und eventuelle Freistunden. Bei Zuwiderhandlungen verlieren die betreffenden Schüler den gesetzlichen Versicherungsschutz. Ausnahmen sind mit schriftlichem Einverständnis der Eltern für die Mittagspause in den Klassen 9 und 10 möglich, ab Klasse 11 steht die Mittagspause zur freien Verfügung. Volljährige Schüler dürfen in der großen Pause und der Mittagspause in eigener Verantwortung das Schulgelände verlassen.

17. Der Umgang mit **Schul- und Unterrichtsmaterialien**, mit Mobiliar, Einrichtungsgegenständen und Räumen hat pfleglich zu erfolgen. Bei Beschädigungen aus Unachtsamkeit oder Mutwillen haften die Schüler bzw. deren Eltern für entsprechenden Schadenersatz.
18. **Zwangsbeurlaubungen** von Schülern können aufgrund gravierenden Fehlverhaltens vom betroffenen Lehrer für dessen Unterricht ausgesprochen werden. Alle Folgemaßnahmen berät das Klassenkollegium im Kontakt mit den Eltern.
19. *Das vorrangige Anliegen in der Schule ist es, mit Schülerinnen und Schülern durch den persönlichen Kontakt und das persönliche Gespräch mit der Lehrkraft für ein kooperatives Schulklima und eine entspannte Lernatmosphäre zu sorgen und somit Unstimmigkeiten aus dem Weg zu räumen.*
Sollte dieses Vorgehen unwirksam bleiben, tritt ein zweistufiges **Disziplinarsystem** in Kraft, das trennt zwischen
- a.) pädagogischen Maßnahmen und
 - b.) Ordnungsmaßnahmen.
- Zu a) Wenn Schüler an sie gestellte Aufgaben nicht erledigen, den Unterricht in einer für die Lehrkraft unannehmbaren Weise stören oder in sonst einer Weise einen Mangel an Bereitschaft zur Mitarbeit erkennen lassen, kann die Lehrkraft - wenn unmittelbare Gespräche mit dem Schüler wirkungslos bleiben - zu folgenden pädagogischen Maßnahmen greifen: Nachholende Arbeiten (zusätzliche Aufgaben, Nachsitzen) und Elterngespräche. Entwürdigende Strafen sind verboten.
- Zu b) Wenn Schüler gegen die Haus- und Schulordnung verstoßen, ist jeder Lehrer verpflichtet, zu Dokumentationszwecken grundsätzlich einen Eintrag in eine im Lehrerzimmer ausliegende Klassenliste vorzunehmen. Zu diesen Verstößen zählen: Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes, Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum, Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Vandalismus, Mobilfunkbenutzung sowie Respektlosigkeit gegenüber Mitschülern, Lehrern und der Schulgemeinschaft.
- Der Klassenlehrer (ab Klasse 6) bzw. der Klassenbetreuer der Oberstufe ist sodann verpflichtet, diese Verstöße zeitnah und je

nach Schwere zu sanktionieren. Das setzt voraus, dass er sich jeweils aktuell über die in den Klassenlisten dokumentierten Regelverstöße informiert und in engem Kontakt mit Klassenkollegium bzw. Gesamtlehrerschaft über notwendige Maßnahmen berät. Dazu zählen informelle Maßnahmen wie Schülergespräche oder Schüler-Eltern-Gespräche, aber auch Ordnungsmaßnahmen (Strafarbeiten, Nachsitzen) und schließlich auch solche Maßnahmen, die eine teilweise, aber auch völlige Relegation (Kündigung des Schulvertrags) vom Unterricht beinhalten können. Das Maß der Sanktionen hängt ab von der jeweiligen Schwere und Häufigkeit der Regelverstöße. Über Relegationen, die ein bis drei Schultage überschreiten, befindet die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit der Schulführungskonferenz nach Maßgabe der Abwägung von pädagogischen und Ordnungsinteressen.

20. Die **Notausgänge** sind mit einem Türwächter gesichert und dürfen nur in Notfällen (Feueralarm) geöffnet werden. Missbrauch wird dementsprechend verfolgt, außerdem erhebt die Schule eine Bearbeitungsgebühr.

Die Geschäftsführende Konferenz am 24.1.91, ergänzt am 21.11.91, 15.10.92, 31.10.00, 6.9.02, 2.6.05, 19.4.07, 15.10.08, die Schulleitungskonferenz ergänzt am 25.11.10, die Gesamtkonferenz ergänzt am 23.7.15, 10.12.15